

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 16, Jahrgang 2010, vom 23.12.2010

Inhaltsverzeichnis:

1. <i>Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 14.12.2010</i>	1
2. <i>Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 14.12.2010</i>	2
3. <i>Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rees vom 14.12.2010</i>	4
4. <i>5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes EM 2 „Am Bahnhof“ im Ortsteil Empel der Stadt Rees - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)</i>	5
5. <i>6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)</i>	7
6. <i>11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)</i>	9
7. <i>Satzung der Stadt Rees gemäß § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmengesetz vom 17.05.1990, BGBl. I S. 926) über den bebauten Bereich im Außenbereich in Rees-Millingen „Sandackerweg-Marschfeld“, Gemarkung Bienen, Flur 1 hier: - Einleitung des Aufhebungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) - Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. und § 3 Abs. 2 BauGB</i>	11



1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 14.12.2010

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NW S. 950), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 394), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes (LWG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NW S. 195), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 16, Jahrgang 2010, vom 23.12.2010, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Rees vom 17.12.1997 zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2004 und aufgrund der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 15.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2009, hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung betragen

- | | |
|-------------------------------|--------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 1,45 € |
| b) je cbm Niederschlagswasser | 1,30 € |

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt je Anschluss 53,06 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 14.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 14.12.2010

Christoph Gerwers
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 14.12.2010

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 950) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 394), und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 17.12.1999 und aufgrund der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 15.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2009, hat der Rat der

Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees beschlossen:

Artikel 1

§ 4, Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 erhalten folgende Fassungen:

- (2) Die Gebühren betragen jährlich bei 14-täglicher Entleerung für die Entsorgung eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von
- | | |
|----------------------------|-------------|
| 60 Liter Volumen (grau) | 120,60 € |
| 80 Liter Volumen (grau) | 160,80 € |
| 120 Liter Volumen (grau) | 241,20 € |
| 240 Liter Volumen (grau) | 482,40 € |
| 770 Liter Volumen (grau) | 1.547,70 € |
| 1.100 Liter Volumen (grau) | 2.211,00 € |
| 3.300 Liter Volumen (grau) | 6.633,00 € |
| 4.400 Liter Volumen (grau) | 8.844,00 € |
| 5.500 Liter Volumen (grau) | 11.055,00 € |
- (3) Die Gebühren betragen jährlich bei wöchentlicher Entleerung für die Entsorgung eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von
- | | |
|----------------------------|-------------|
| 770 Liter Volumen (grau) | 3.095,40 € |
| 1.100 Liter Volumen (grau) | 4.422,00 € |
| 3.300 Liter Volumen (grau) | 13.266,00 € |
| 4.400 Liter Volumen (grau) | 17.688,00 € |
| 5.500 Liter Volumen (grau) | 22.110,00 € |
- (4) Die Gebühren betragen jährlich bei monatlicher Entleerung für die Entsorgung eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von
- | | |
|----------------------------|------------|
| 770 Liter Volumen (grau) | 773,85 € |
| 1.100 Liter Volumen (grau) | 1.105,50 € |
| 3.300 Liter Volumen (grau) | 3.316,50 € |
| 4.400 Liter Volumen (grau) | 4.422,00 € |
| 5.500 Liter Volumen (grau) | 5.527,50 € |
- (5) Die Gebühren betragen jährlich bei monatlicher Entleerung für die Entsorgung eines zusätzlichen Abfallbehälters für Papier/Pappe mit einem Fassungsvermögen von
- | | |
|----------------------------|----------|
| 120 Liter Volumen (grün) | 12,00 € |
| 240 Liter Volumen (grün) | 15,00 € |
| 770 Liter Volumen (grün) | 77,00 € |
| 1.100 Liter Volumen (grün) | 100,00 € |
| 3.300 Liter Volumen (grün) | 303,00 € |
| 4.400 Liter Volumen (grün) | 392,00 € |
- (6) Die Gebühren eines Abfallbehälters für die pflanzlichen Abfälle aus Küche, Garten-, Landschafts- und Parkanlagenpflege (Braune-Tonne) betragen jährlich bei 14-täglicher einmaliger Entleerung pro
- | | |
|---------------------------|----------|
| 120 Liter Volumen (braun) | 96,00 € |
| 240 Liter Volumen (braun) | 192,00 € |
- (7) Die Gebühr für Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 bzw. 110 Liter zur Unterbringung vorübergehend mehr anfallender Abfälle gem. § 9 Abs. 2 und für die Entsorgung kleiner sperriger und sperrgutähnlicher Abfälle gem. § 9 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung über die Abfallentsorgung beträgt je Sack
- | | |
|--|---------------|
| mit einem Fassungsvermögen von 70 Litern | 4,00 € |
| und bei einem Fassungsvermögen von 110 Litern | 6,00 € |
- (8) Die Gebühr für einen Gefäßtausch nach § 11 Abs. 1 bis 3 der Satzung über die Abfallentsorgung beträgt je Gefäßtausch
- | | |
|--|----------|
| | 15,00 €. |
|--|----------|

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 14.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 14.12.2010

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rees vom 14.12.2010

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NW S. 950), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 394), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rees beschlossen:

§ 1

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 60,-- €, |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 78,-- € je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 96,-- € je Hund. |

§ 2

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann zum 01.07. eines jeden Jahres mit dem gesamten Jahresbetrag fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rees vom 14.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 14.12.2010

Christoph Gerwers
Bürgermeister

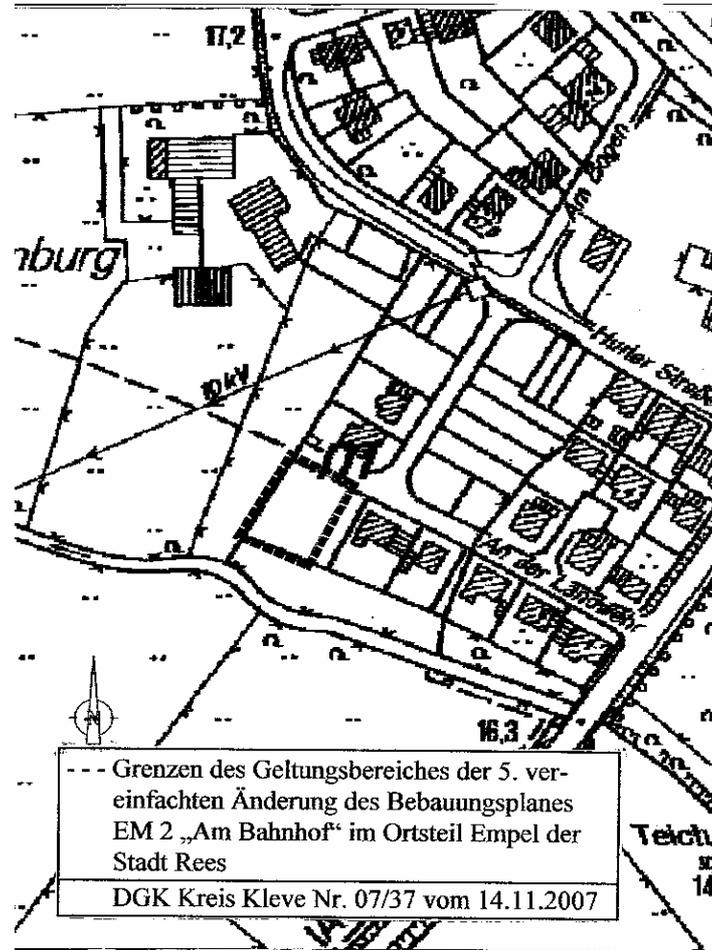
**4. 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes EM 2 „Am Bahnhof“ im Ortsteil Empel der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NW S. 950), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), hat der Rat der Stadt Rees am 14.12.2010 die 5 vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes EM 2 „Am Bahnhof“ im Ortsteil Empel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes EM 2 „Am Bahnhof“

Inhalt der vereinfachten Änderung ist die Änderung der zulässigen Dachneigung auf 10 – 40°, für die Parzelle 150, Flur 7, Gemarkung Empel. Des Weiteren wird für die Parzelle 150 eine Drempelhöhe, einseitig von 1,00 m für zulässig erklärt. Im Rahmen des vereinfachten Änderungsverfahrens wird von einer separaten Umweltprüfung abgesehen, da das Maß der baulichen Nutzung in keiner Art und Form geändert wird. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Geltungsbereich der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes EM 2 „Am Bahnhof“ im Ortsteil Empel ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes EM 2 „Am Bahnhof“ im Ortsteil Empel der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes EM 2 „Am Bahnhof“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 15.12.2010

Christoph Gerwers
Bürgermeister

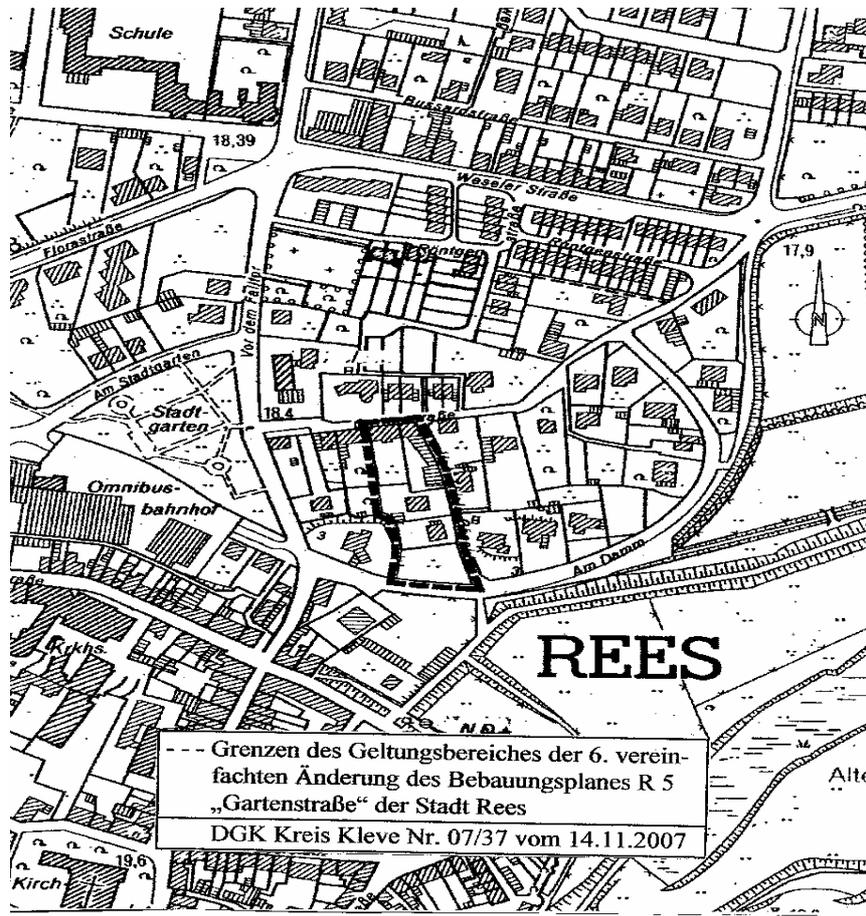
**5. 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NW S. 950), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), hat der Rat der Stadt Rees am 14.12.2010 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“

Auf der westlichen Seite der Straße „Van-Thiels-Gängske“ wird bis zum Eckbereich der Straße „Am Damm“, eine überbaubare Fläche ausgewiesen. Die überbaubare Fläche wird mit 12,00 bzw. 14,00 m Tiefe ausgewiesen. Zur Straße „Am Damm“ wird ein Abstand von 5,00 m eingehalten. Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert. Im nördlichen Bereich ist eine geschlossene, II-geschossige Bauweise mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,7 festgesetzt. Im südlichen Bereich ist eine offene Bauweise, I-geschossig, mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,4 ausgewiesen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Geltungsbereich der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 15.12.2010

Christoph Gerwers
Bürgermeister

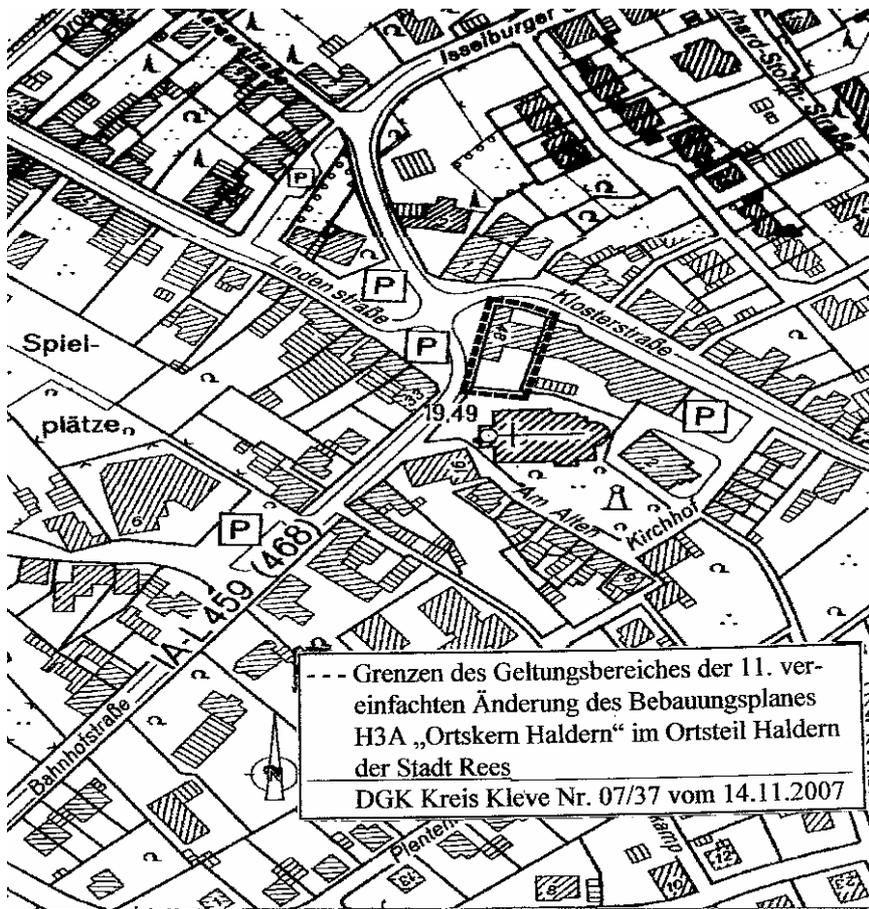
**6. 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NW S. 950), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), hat der Rat der Stadt Rees am 14.12.2010 die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“

Auf dem Grundstück 540, Flur 18, Gemarkung Haldern wird für die Errichtung eines eingeschossigen Wintergartens eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche vorgenommen. Die Maße sind dem beigefügten Plan zu entnehmen. Für die Dachneigung wird einer flacheren Neigung als die vorgegeben 30 – 45 ° zugestimmt, da es sich um ein untergeordnetes Bauteil handelt. Für diese vereinfachte Änderung ist die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich, da die Fläche bereits heute komplett versiegelt ist. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Geltungsbereich der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 15.12.2010

Christoph Gerwers
Bürgermeister

7. Satzung der Stadt Rees gemäß § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmengesetz vom 17.05.1990, BGBl. I S. 926) über den bebauten Bereich im Außenbereich in Rees-Millingen „Sandackerweg-Marschfeld“, Gemarkung Bienen, Flur 1 hier: - Einleitung des Aufhebungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) - Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. und § 3 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees wurde am 07.12.2010 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung der Satzung der Stadt Rees gemäß § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmengesetz vom 17.05.1990, BGBl. I S. 926) über den bebauten Bereich im Außenbereich in Rees-Millingen „Sandackerweg-Marschfeld“, Gemarkung Bienen, Flur 1, gemäß § 1 Abs. 8 BauGB einzuleiten und die Offenlegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Diese Satzung wurde am 30.09.1993 beschlossen und trat am 13.01.1994 in Kraft.

Die über die Satzung baurechtlich ermöglichte Schließung der Baulücken ist erfolgt und der Satzungsbereich wird zukünftig nach § 34 BauGB dem Innenbereich zugeordnet.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 abgesehen.

Der Geltungsbereich der aufzuhebenden Satzung ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), liegt die aufzuhebende Satzung mit Begründung und Lageplan in der Zeit **vom 17.01.2011 bis 18.02.2011 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, öffentlich aus. Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu der Satzung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Beschlüsse des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 07.12.2010 zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 BauGB, der seit dem 13.01.1994 rechtskräftigen Satzung der Stadt Rees, gemäß § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmengesetz vom 17.05.1990, BGBl. I S. 926) über den bebauten Bereich im Außenbereich in Rees-Millingen „Sandackerweg-Marschfeld“, Gemarkung Bienen, Flur 1, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 14.12.2010

Christoph Gerwers
Bürgermeister

